



Informationen für Ratsuchende

1. Kann ich wegen Schulden ins Gefängnis kommen?

Allein die Tatsache, dass Sie Schulden haben, bringt Sie nicht hinter Gittern! Es ist allerdings zu beachten, dass z.B. Erzwingungshaft als Druckmittel droht, wenn Sie die Abgabe der Vermögensauskunft (früher: Eidesstattliche Versicherung/Offenbarungseid) verweigern. Sobald die Vermögensauskunft gegenüber dem Gerichtsvollzieher erfolgt, wird ein Haftbefehl sofort unwirksam.

Erzwingungshaft kann auch die Folge eines nicht bezahlten Bußgeldbescheides oder einer Ordnungswidrigkeit sein. Haft ersetzt hier jedoch nicht die Begleichung der Schulden! Wenn eine gerichtlich angeordnete Geldstrafe nicht bezahlt wird, droht Ersatzfreiheitsstrafe. Durch Vereinbarung einer Ratenzahlung oder dem Ableisten gemeinnütziger, unbezahlter Arbeit, kann man in der Regel eine Haft vermeiden. In jedem Fall gilt: Kontakt und Gespräch zum Gläubiger (oder dessen Vertreter) suchen! Die Kosten für die Erzwingungshaft trägt im Übrigen der Schuldner selbst.

2. Haften mein Ehe-, bzw. Lebenspartner oder meine Kinder für meine Schulden?

Nein! Für die Schulden ist derjenige verantwortlich, der sie verursacht hat. Verstirbt der Schuldner, werden allerdings auch die Schulden an die Erben weitergegeben. Wenn das überschuldete Erbe von allen Erben rechtzeitig ausgeschlagen wird, dann gehen die Gläubiger leer aus.

3. Was muss ich bei Mietschulden beachten?

Mietschulden können zu Kündigung und schließlich zur Zwangsräumung der Wohnung führen! Um dies zu verhindern, ist es sinnvoll mit dem Vermieter zu sprechen und – entweder eine Stundung (also einen Aufschub der Zahlung) oder eine Tilgung (Ratenzahlung) zu bewirken.

Haben Sie bereits eine Räumungsklage erhalten, können Sie diese innerhalb von zwei Wochen, nach dem Sie das Schreiben bekommen haben, noch rückgängig machen. Dazu müssen Sie die Schulden bei Ihrem Vermieter vollständig begleichen. Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, können Sie Ihren Sozialleistungsträger auch wegen der Übernahme der Rückstände ansprechen. **In diesem Fall müssen Sie** Ihrem Vermieter eine Bescheinigung darüber vorlegen. Bei Erhalt einer Räumungsklage können Sie einen Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist stellen.

4. Hilfe, ich habe Schulden beim Energieversorger ?

Ihr Energieversorger darf Ihnen Strom oder Gas erst dann abstellen, wenn er Ihnen zuvor eine Mahnung mit der Ankündigung der Energiesperre zugeschickt hat und der Rückstand mindestens 100.-€ beträgt. Eine Sperre ist erst vier Wochen, nach dem Sie Mahnung und Sperrankündigung erhalten haben, möglich. Wenn Ihnen durch die Sperre Gesundheitsschäden drohen oder in Ihrem Haushalt kranke Menschen oder kleine Kinder leben, **kann wegen besonderer Härte** eventuell von einer Sperre abgesehen werden. Ebenso, wenn Aussicht besteht, dass Sie oder Ihr Sozialleistungsträger (auf Nachweis) die Schulden bezahlen kann. Um einer Energiesperre aus dem Weg zu gehen, können Sie auch zu einem anderen Anbieter wechseln. Aber: Die Schulden bei Ihrem „alten“ Versorger sind natürlich nach wie vor zu zahlen.

5. Ich habe Schulden wegen einer Bußgeld-Sache, was nun?

Bußgelder können Ihnen z. B. bei Rückständen der Rundfunkgebühren oder durch zu schnelles Fahren drohen. Bevor Sie einen Bußgeldbescheid bekommen, haben Sie die Möglichkeit, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Danach entscheidet die Behörde, ob das Bußgeldverfahren eingestellt wird oder nicht. **Haben Sie bereits einen Bescheid erhalten,** können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt Einspruch einlegen. Bezahlt werden muss das Bußgeld innerhalb von vier Wochen, nach dem Sie das Schreiben erhalten haben. Halten Sie diese Frist nicht ein, wird die Behörde versuchen, den Betrag über ein Verfahren gegen Sie beizutreiben. Verweigern Sie die Zahlung, kann das Gericht eine Erzwingungshaft anordnen. Wichtig: Damit ist die

Strafe nicht „abgesessen“. Die Haft soll Sie letztlich nur dazu zwingen, das Geld endlich zu zahlen. Erzwingungshaft darf höchstens sechs Wochen dauern. Sind Sie nachweislich zahlungsunfähig, kann das Bußgeld nicht beigetrieben werden. Wichtig: Dies muss von einer Schuldnerberatungsstelle bescheinigt werden!

6. Gerichtsvollzieher: Darf er einfach so ohne Termin kommen und – muss ich ihn hereinlassen?

Läutet der Gerichtsvollzieher erstmals an Ihrer Tür, dann müssen Sie ihn nicht in Ihre Wohnung lassen. Er wird Ihnen jedoch einen Termin mitteilen, wann er Sie wieder aufsuchen wird oder wann er Sie in sein Büro bestellt, um die Vermögensauskunft abzunehmen.

Achtung: Nehmen Sie diesen Termin unentschuldigt nicht wahr oder verweigern Sie die Abgabe der Vermögensauskunft, dann kann Ihnen Erzwingungshaft drohen! (siehe Frage 1). Das bedeutet, dass der Gerichtsvollzieher mit einem Haftbefehl auftauchen kann, was dann zusätzliche Kosten verursacht! Wichtig: Lassen Sie ihn in Ihre Wohnung und sprechen Sie mit ihm. Denn wenn Sie bereit sind für eine Zahlungsvereinbarung, kann er Ihnen auch eine Fristverlängerung oder eine Teilzahlung (Ratenzahlung) ermöglichen.

7. Was darf der Gerichtsvollzieher pfänden?

Es ist gesetzlich geregelt, dass dem Schuldner sämtliche Dinge in seinem Haushalt bleiben, die ihm ein würdiges Leben ermöglichen! Das bedeutet, dass in aller Regel auch Radio, Fernseher oder Küchengeräte wie Kühlschrank etc. nicht pfändbar sind. Eine

Ausnahme besteht bei besonders wertvollen Geräten. Diese können dann beschlagnahmt und vom Gerichtsvollzieher gegen einfache Geräte ersetzt werden. Auch Autos sind grundsätzlich pfändbar. Wenn ein Kfz vom Schuldner aber zur Berufsausübung benötigt wird (z.B. für die Fahrt zur Arbeit, die nicht mit Bus und/oder Bahn erreicht werden kann) ist es nicht pfändbar bzw. bei sehr wertvollen Fahrzeugen, kann der Gerichtsvollzieher auch hier eine Austauschpfändung (teuer gegen günstig) vornehmen.

Gepfändet werden nur Gegenstände, die sich im **Besitz** des Schuldners befinden. Gehören wertvolle Gegenstände im Haushalt dem Ehepartner oder jemand anderem, darf der Gerichtsvollzieher allerdings vermuten, dass sie dem Schuldner gehören. Der eigentliche Eigentümer, muss dann nachweisen, dass die Dinge ihm gehören!

8. Was ist eine Vermögensauskunft?

Die Vermögensauskunft (**früher: Eidesstattliche Versicherung/ Offenbarungseid**) ist eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung, die der Gerichtsvollzieher im Auftrag des Gläubigers ausführt. Meist liegt ein kombinierter Auftrag von Sachpfändung und gleichzeitiger Abnahme der Vermögensauskunft vor. Das heißt, falls die Sachpfändung erfolglos ist, kann der Gerichtsvollzieher vor Ort beim Schuldner Auskunft über sein Vermögen, sein Einkommen, seine Wertsachen, ggf. Immobilien, Renten oder Sozialleistungen verlangen. Auch Kontostände gehören dazu. Diese Angaben muss der Schuldner vollständig und richtig machen. Dazu ist er gesetzlich verpflichtet.

Wichtig: Wer sich dadurch überfordert oder überrumpelt fühlt, kann sich dafür allerdings einen extra Termin geben lassen,

9. Hilfe! Mein Konto ist gepfändet: was nun?

Sie wollen Geld abheben, aber Ihr Konto ist gesperrt? Dann liegt möglicherweise eine Kontopfändung vor oder Sie haben Ihr Limit überschritten. Sprechen Sie am besten die Mitarbeiter Ihrer Bank darauf an und lassen Sie sich den Grund für die Sperrung erklären.

Zu dem Vorgang einer Kontosperrung erhalten Sie als Kontoinhaber in aller Regel eine schriftliche Information. Was aber tun, wenn das Konto gepfändet wurde und Sie kein Geld mehr bekommen? Um Sie als Schuldner zu schützen und Ihre Existenz (und die Ihrer Familie) zu sichern, steht Ihnen die Möglichkeit zu, Ihr bestehendes Konto in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto (kurz: P-Konto) umwandeln zu lassen. Lesen Sie hierzu bitte weiter:

10. Was ist ein P-Konto und wie funktioniert es?

Als Inhaber eines Girokontos haben Sie Anspruch darauf, dass Ihnen die Bank dieses auf Antrag in ein P-Konto umwandelt, auch wenn die Bank Ihnen vielleicht etwas anderes erzählt! Mehr noch: Die Bank muss dies innerhalb von vier Geschäftstagen tun und selbst wenn das Konto bereits gepfändet ist haben Sie bis zu vier Wochen Zeit, das Konto in ein P-Konto umzuwandeln. In dieser Zeit darf die Bank kein Geld an den Gläubiger auszahlen.

Wichtig: Jeder Schuldner darf nur ein P-Konto führen. Pfändungsschutzkonten sollten als Guthabenkonten geführt werden,

da bei einem Konto im Minus, Verrechnung durch die Bank droht. Auf einem P-Konto haben Sie automatisch einen vor Pfändung geschützten Freibetrag und für ein P-Konto darf Ihnen die Bank nicht mehr Gebühren als für ein gewöhnliches Girokonto verlangen.

11. Was ist eine Zwangsvollstreckung?

Vollstreckung gibt es in „bewegliche Sachen“, wie Mobiliar oder Dinge die dem Schuldner gehören (z. B. Auto, teure Wohnungsausstattung, Wertgegenstände). Hier kommt der Gerichtsvollzieher ins Spiel. Im Auftrag des Gläubigers kann er diese Gegenstände pfänden lassen, sofern sie nicht unpfändbar sind (siehe Frage 7).

Dann gibt es noch die sogenannte Forderungspfändung. Diese Art der Pfändung richtet sich an Dritte, also beispielsweise an Ihre Bank, den Arbeitgeber, die Bausparkasse oder Ihren Sozialversicherungs-träger. Beispiel: Wenn Sie berufstätig sind, dann ist Ihnen der Arbeitgeber den monatlichen Lohn „schuldig“. Daher kann sich die Zwangsvollstreckung auch gegen Ihren Arbeitgeber richten. Voraussetzung ist aber, dass ein sogenannter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorliegt. Der Arbeitgeber muss dann eventuell einen Teil des Lohns, den er Ihnen überweisen würde, an den Gläubiger zahlen. Wie viel das ist, richtet sich nach der Lohnpfändungstabelle und danach, wie viele Personen in Ihrem Haushalt leben.

Damit eine Zwangsvollstreckung überhaupt durchgeführt werden kann, muss ein Titel vorliegen. Dies bedeutet, dass der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht einen amtlichen Vollstreckungstitel beantragt.

Der Gläubiger kann entscheiden, gegen was vollstreckt werden soll – also z.B. Lohn, Konto oder bewegliche Sachen. Fällt die Wahl auf den Versuch der Vollstreckung in bewegliche Sachen, erhält der Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungsauftrag.

Haben Sie Schulden bei öffentlichen Gläubigern (z. B. Stadtverwaltung, Finanzamt, Krankenkasse, Jobcenter etc.), dann sieht es anders aus. Diese können selbst vollstrecken und müssen keinen Vollstreckungstitel beim Gericht beantragen. Beispiel: Das Jobcenter hat Ihnen zu viel Geld ausbezahlt und fordert dieses nun zurück. Damit diese Forderung wirksam wird, reicht ein sogenannter Rückforderungsbescheid.

12. Mahnbescheid und Mahnung – wo ist der Unterschied?

Eine Mahnung ist eine Zahlungsaufforderung. Sie können einen Mahnbrief erhalten, wenn Sie mit einer Zahlung in Verzug kommen. Allerdings kommen Sie automatisch in Verzug, wenn Sie eine Zahlungsfrist nicht einhalten. Das heißt, Sie kommen nicht erst in Verzug, wenn Sie eine Mahnung erhalten, sondern bereits vorher! Beispiel: Die Miete ist jeweils spätestens zum dritten Werktag eines Monats zu zahlen. Sie kommen auch ohne Mahnung in Verzug, wenn Sie diese Frist überschreiten, also z. B. erst am fünften Werktag die Miete bezahlen. Oder: Sie bekommen eine Handwerker-Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen ist. Sie kommen also in Zahlungsverzug, wenn Sie nicht innerhalb dieser 14 Tage bezahlen, ohne dass Ihnen der Handwerker eine Mahnung schicken muss.

Falsch, ist die weitverbreitete Meinung, es müsse erst dreimal gemahnt werden, bevor weitere Schritte folgen.

Einen Mahnbescheid kann der Gläubiger gegen Sie als Schuldner beim Gericht beantragen. Dieser Mahnbescheid wird Ihnen dann vom Gericht aus mit der Post zugestellt. Nun haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie können den im Mahnbescheid geforderten Betrag bezahlen. Dann ist die Sache erledigt. Sie können dem Gläubiger eine Ratenzahlung anbieten oder um eine Stundung bitten, auch das ist möglich. Wenn Sie aber gar nichts unternehmen, dann kann der Gläubiger zwei Wochen, nach dem Sie den Mahnbescheid erhalten haben, einen Vollstreckungsbescheid beantragen (siehe Frage 11). Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Forderung ganz oder teilweise nicht stimmt, dann können Sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Sie den Mahnbescheid erhalten haben, Widerspruch beim zuständigen Gericht einlegen. Dies sollten Sie aber nur tun, wenn Sie der Auffassung sind, die Forderung sei unberechtigt, da sonst unnötige zusätzliche Kosten entstehen.

Wichtiger Hinweis!

Diese Zusammenfassung dient dazu, Ihnen einen ersten Überblick zu verschaffen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei speziellen Fragen zu Ihrem Anliegen, wenden Sie sich bitte an Ihre Beratungsstelle!

Sollten Ihnen Antworten auf Fragen gefehlt haben, die Ihnen persönlich wichtig sind, dann empfehlen wir Ihnen folgenden Link:

<http://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/schuldnerberatung/faq/schuldnerberatung>